



FAQ rund um den elektronischen Arztausweis

1. Grundsätzliches	3
1.1. Was ist der elektronische Arztausweis?	3
1.2. Welche Funktionen besitzt der elektronische Arztausweis?	3
1.3. Für welche Anwendungen brauche ich heute oder künftig den elektronischen Arztausweis?	3
1.4. Welche Aufgaben hat die Ärztekammer bei der Herausgabe der elektronischen Arztausweise?	4
1.5. Ich bin Teilnehmer des KV-SafeNet, brauche ich den elektronischen Arztausweis?	5
1.6. Ist mein Papierausweis noch gültig, wenn ich den elektronischen Arztausweis habe?	5
1.7. Welche meiner Daten werden auf dem elektronischen Arztausweis gespeichert?	5
1.8. Wie sieht der elektronische Arztausweis aus?	6
1.9. Wie lange ist der elektronische Arztausweis gültig?	6
1.10. Mir sind die Fachbegriffe um die Telematikinfrasturktur fremd. Gibt es ein Glossar?	6
1.11. Ich bin Vertragsarzt - benötige ich den elektronischen Arztausweis? Ab wann?	7
1.12. Ich bin Krankenhausarzt - benötige ich den elektronischen Arztausweis? Ab wann?	7
1.13. Ich arbeite im Bereitschaftsdienst der KV oder in sonstigen Rettungs- und Notdiensten Benötige ich den elektronischen Arztausweis? Ab wann?	7
1.14. Ich bin in Honorararzt und in unterschiedlichen Praxen und Krankenhäusern tätig. Benötige ich den elektronischen Arztausweis? Ab wann?	7
1.15. Was gilt für Krankenhausärzte, die eine Tätigkeit im ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung ausüben?	7
1.16. Benötige ich den elektronischen Arztausweis als Privatarzt?	7
1.17. Wie kann ich als Privatarzt eArztbriefe sicher elektronisch verschicken?	8
1.18. Wo erhalte ich Beratung zum elektronischen Arztausweis?	8
1.19. Was ist das Sichere Netz der Kassenärztlichen Vereinigungen?	8
1.20. Welche Unterschiede bestehen in der Arztbriefschreibung über KV-Connect, KV-Safenet oder KV-Flexnet?	8
1.21. Was muss ich bei der Anlage eines Medikationsplans / Notfalldatensatzes beachten?	8
1.22. Kann der Patient die von mir angelegten Daten auf der elektronischen Gesundheitskarte ändern?	9
1.23. Was genau versteht man unter der elektronischen Patientenakte?	9
2. Fragen zu Antrag und Herausgabe	9
2.1. Warum kann meine Kammer nicht einfach gegenüber dem Vertrauensdiensteanbieter bestätigen, dass ich Arzt bin und mir meinen elektronischen Arztausweis zusenden?	9
2.2. Wie lange dauert es von Antragstellung bis zur Lieferung des elektronischen Arztausweises?	10
2.3. Warum muss ich für meine Identifizierung in der Ärztekammer (per KammerIdent) einen Termin vereinbaren?	10
2.4. Kann ich mich bei meiner Ärztekammer schon einmal identifizieren lassen und den Antrag dann später stellen?	10
2.5. Wer bietet einen elektronischen Arztausweis an?	10
2.6. Sollte ich das vom Anbieter angebotene Ausstattungspaket für Software und Kartenlesegerät nehmen?	10
2.7. Muss ich bei der Antragstellung meine EFN angeben?	10
2.8. Wieso muss ich bei der Antragstellung meine E-Mailadresse angeben?	11
2.9. Was mache ich, wenn meine Kammer meine Daten an den Anbieter gesendet hat, ich aber von der Antragstellung Abstand nehmen möchte?	11
2.10. Ich bin ein Nicht-EU-Bürger und die Deutsche Post verweigert mir die Identifikation mit meinem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT). Was kann ich tun?	11
2.11. Kann ein Arzt bei einer Doppelmitgliedschaft bei der Zahn- und Ärztekammer zwei elektronische Arztausweise beantragen?	12

FAQ rund um den elektronischen Arztausweis

3. Fragen zu Kosten und Förderung	12
3.1. Warum ist der elektronische Arztausweis kostenpflichtig? Wird er finanziell gefördert?	12
3.2. Sind die Kosten für den elektronischer Arztausweis steuerlich absetzbar?	12
3.3. In der Schweiz ist die Health Professional Card in den Mitgliedsbeiträgen der Ärzteorganisation enthalten, warum nicht auch in Deutschland?	13
3.4. Mit welchen Gesamtkosten muss ich rechnen, um meinen Patienten die Nutzung der Telematikanwendungen anbieten zu können?	13
3.5. Wieviel Fördergeld erhalte ich für den elektronischen Arztbrief?	13
3.6. Was ist grundsätzlich für den Erhalt der Förderung der eArztbriefschreibung notwendig?	13
3.7. Ich bin Laborarzt, Pathologe, etc. Bekomme ich für meine Laborberichte, Befunde, etc, auch die eArztbrief-Förderung?	14
4. Fragen zur Benutzung	14
4.1. Funktioniert der elektronische Arztausweis mit meiner Praxissoftware? Welche Hard- und welche Softwarekomponenten brauche ich?	14
4.2. Kann ich mit dem elektronischen Arztausweis bei meiner KV online abrechnen?	14
4.3. Ich habe gehört, der elektronische Arztausweis ist nicht kompatibel mit der eGK. Stimmt das?	14
4.4. Kann ich anstelle des elektronischen Arztausweises auch eine günstigere Standard-Signaturkarte verwenden?	14
4.5. Gibt es eine Möglichkeit, einen Reserveausweis zu bestellen?	15
4.6. Kann ich mehrere gültige elektronische Arztausweise gleichzeitig haben?	15
4.7. Ich habe technische Probleme bei der Nutzung des elektronischen Arztausweises. Wo bekomme ich Hilfe?	15
4.8. Ich habe meine PIN vergessen. Was muss ich tun?	15
4.9. Ich habe den elektronischen Arztausweis verloren, was muss ich tun?	15
4.10. Ich bin umgezogen. Bleibt der elektronische Arztausweis gültig?	16
4.11. Ich gehe ins Ausland. Kann ich den elektronischen Arztausweis auch dort verwenden?	16
4.12. Kann ich die Verwendung des elektronischen Arztausweises an meine Mitarbeiter / Kollegen delegieren?	16
4.13. Ich kenne mich mit der Praxis der Erstellung und Prüfung digitaler Signaturen noch nicht aus. Wo bekomme ich Hilfe?	16
4.14. Wie funktioniert die Abrechnung der elektronischen Arztbriefschreibung gegenüber meiner KV?	16
4.15. Wann muss ich den elektronischen Arztausweis sperren lassen und was muss ich dafür tun?	17
4.16. Was tue ich bei Diebstahl/Verlust meines elektronischen Arztausweises?	18
4.17. Derzeit verschickt meine Praxisassistentin/MFA meine Arztbriefe? Muss ich dies zukünftig beim elektronischen Versand selbst erledigen?	18
4.18. Ich habe gehört, dass ich eine Vielzahl von elektronischen Unterschriften auch auf einmal leisten kann? Wie funktioniert dies und worauf muss ich dabei achten?	18
4.19. Ersetzt eine Signaturanwendungskomponente den elektronischen Arztausweis?	18
4.20. Warum funktioniert mein eArztausweis von medisign (GO Karte) nicht im Zusammenspiel mit meinem Kartenleser und dem Konnektor von der compugroup?	18
4.21. Der elektronische Arztausweis und Hausbesuche	19
5. Der nächste Ausweis	20
5.1. Die Gültigkeit meines elektronischen Arztausweises endet bald, worauf muss ich achten?	20
5.2. Muss ich mich jedes Mal neu persönlich identifizieren lassen, wenn die Gültigkeit des elektronischen Arztausweises endet und ich nur eine neue Karte benötige?	20

1. Grundsätzliches

1.1. Was ist der elektronische Arztausweis?

Der **elektronische Arztausweis** ist eine personenbezogene Chipkarte im Scheckkarten-Format. Er dient neben seiner klassischen Funktion als Sichtausweis auch als Instrument, das seinem Inhaber die Zugehörigkeit zum Beruf „Arzt“ in der digitalen Welt attestiert. Dies ist notwendig, da der Gesetzgeber vorgegeben hat, dass ein Zugriff auf die Daten der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) grundsätzlich nur durch Berechtigte erfolgen darf. Je nach Anwendung sind dies z. B. Ärzte oder Apotheker. Daher müssen diese Berechtigten mit einem entsprechenden elektronischen Ausweis ausgestattet sein. Im Vergleich zu allen anderen elektronischen Heilberufsausweisen (z. B. für Apotheker, Rettungsassistenten) verfügt der elektronische Arztausweis über die umfassendsten Zugriffsrechte

Link auf Frage 1.8 mit der Abbildung.

1.2. Welche Funktionen besitzt der elektronische Arztausweis?

Der elektronische Arztausweis (eArztausweis) besitzt fünf Grundfunktionen:

- Wie sein klassischer Vorgänger – der Arztausweis in Papier – dient er als Sichtausweis (bspw. um sich in einer Apotheke als Arzt auszuweisen).
- Mit ihm ist es möglich, sich in der elektronischen Welt auszuweisen (z. B. bei Portalen von Kammern, Arztnetzen). Bisherige relativ unsichere Anmeldeverfahren wie „username/password“ können ersetzt und auf ein höheres Sicherheitsniveau angehoben werden.
- Der Inhaber kann mit dem eArztausweis eine elektronische Unterschrift erstellen. Diese sogenannte qualifizierte elektronische Signatur (QES) ist der händischen Unterschrift in der Papierwelt gleichgestellt. Mit ihr können elektronische Arztbriefe für Kollegen oder auch elektronische Abrechnungsunterlagen für die Kassenärztliche Vereinigung rechtssicher elektronisch unterschrieben werden.
- Der elektronische Arztausweis ist in der Lage bspw. medizinische Daten sicher zu ver- und entschlüsseln. Damit steigt das Datenschutzniveau bei der Übertragung personenbezogener medizinischer Daten deutlich.
- Mit dem elektronischen Arztausweis kann auf die medizinischen Daten zugegriffen werden, die auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) abgespeichert sind. Dies bezieht sich absehbar auf die Anwendungen „Notfalldaten“ und „Medikationsplan“. Der elektronische Arztausweis ist auch für den Zugriff auf die spätere elektronische Patientenakte essentiell.

1.3. Für welche Anwendungen brauche ich heute oder künftig den elektronischen Arztausweis?

Diese Übersicht der Funktionen zeigt, dass der elektronische Arztausweis zukünftig integraler Bestandteil der ärztlichen Berufsausübung werden wird. Teilweise bieten Praxisverwaltungssysteme bereits heute die Möglichkeit, die quartalsweisen

Sammelabrechnungen ausgewählter Kassenärztlichen Vereinigungen oder auch der Privatärztlichen Verrechnungsstellen zu signieren.

Zudem benötigen Sie den eArztausweis zur rechtssicheren sogenannten qualifizierten elektronischen Signatur (QES) von

- elektronischen Arztbriefen,
- Zweitbefunden im Rahmen teleradiologischer Konsile sowie
- digitalen Laborüberweisungen.

Darüber hinaus existieren erste weitere digitale Anwendungen in der vertragsärztlichen Versorgung, in denen i.d.R. die qualifizierte elektronische Signatur (QES) des elektronischen Arztausweises genutzt wird.

Zukünftig benötigen Sie den elektronischen Arztausweis, sofern Sie eine der folgenden Anwendungen nutzen möchten und diese in ihrem System verfügbar sind:

Anwendung	Genutzte Funktion des eArztausweises	Gesetzlich geplanter Einföhrungstermin
Notfalldaten der eGK	Zugriff auf die Daten der eGK des Patienten, Signatur des Notfalldatensatzes	ab 01.01.2018
elektronischer Medikationsplan der eGK	Zugriff auf die Daten der eGK des Patienten	ab 01.01.2018
ePatientenakte unter Verfügungsgewalt des Patienten	Authentifikation und Verschlüsselung	ab 01.01.2019 (In der ersten Realisierungsstufe erfolgt der Zugriff auf Basis des Praxisausweises)

Aber auch jenseits des Gesundheitswesens bieten sich weitere Einsatzmöglichkeiten an. Der elektronische Arztausweis ist mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur nutzbar, um beliebige rechtsgültige Verträge zu kontrahieren.

Quellen:

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_291a.html

<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbv/291g.html> (teleradiologisches Konsil)

http://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_Labor_berweisung_digital.pdf
(Digitale Laborüberweisungen)

1.4. Welche Aufgaben hat die Ärztekammer bei der Herausgabe der elektronischen Arztausweise?

Kernaufgabe der Ärztekammer bei der Herausgabe der elektronischen Arztausweise ist die Bestätigung der Arzteigenschaft des antragstellenden Arztes. Einige Kammern bieten zusätzlich die Möglichkeit der gesetzeskonformen Identifizierung des antragstellenden Arztes durch Kammermitarbeiter an (KammerIdent-Verfahren).

Ihre Ärztekammer ist auf Grund der Heilberufe- und Kammergesetze der Länder für die Herausgabe der eArztausweise zuständig. Die notwendige technische Infrastruktur die als Grundlage für die eArztausweise dient, wird jedoch von Dienstleistern betrieben. Diese so genannten Vertrauensdiensteanbieter, die gemeinschaftlich von allen deutschen Ärztekammern zugelassen werden müssen, produzieren die Ausweise und betreiben die technische Infrastruktur für die Möglichkeit der Onlineprüfung der elektronischen Signaturen sowie die notwendigen Sperrdienste, die relevant sind, sobald eine Karte verloren geht oder die Approbation entzogen wird.

Zurzeit stellt ein Anbieter – die Fa. Medisign GmbH – elektronische Arztausweise her. Drei weitere Anbieter – die Bundesdruckerei, ATOS und T-Systems – bemühen sich ebenfalls zugelassen zu werden (Stand 09.09.2018).

1.5. Ich bin Teilnehmer des KV-SafeNet, brauche ich den elektronischen Arztausweis?

Für die Nutzung der unter 1.3. genannten Anwendungen (eArztbrief, Teleradiologisches Konsil, Digitale Laborüberweisung) im KV-SafeNet ist der elektronische Arztausweis bereits heute notwendig. Die weiteren, unter 1.3. genannten Anwendungen kommen in Zukunft.

➔ Verweis auf Antwort zur Frage: 1.3

1.6. Ist mein Papiaerausweis noch gültig, wenn ich den elektronischen Arztausweis habe?

Ja, der Papiaerausweis bleibt auch weiterhin gültig..

1.7. Welche meiner Daten werden auf dem elektronischen Arztausweis gespeichert?

In den so genannten Zertifikaten auf dem elektronischen Arztausweis werden lediglich die folgenden personenbezogenen Daten gespeichert:

- Vorname
- Nachname
- Akadem. Grad/Titel
- Berufsgruppe „Ärztin/Arzt“
- Telematik-ID (eindeutige Nummer des Karteninhabers in der Telematikinfrastruktur)
- Optional: E-Mail-Adresse

Zusätzlich werden die folgenden personenbezogenen Daten optisch auf die Kartenrückseite gedruckt:

- EFN (Einheitliche Fortbildungsnummer)
- Ausweisnummer (wird auch im Chip als so genannte ICCSN gespeichert)

Weiterhin wird dem Vertrauensdiensteanbieter die sogenannte bundeseinheitliche Arztnummer übermittelt. Diese dient der sicheren und kammerübergreifenden

Verwaltung der Ausweise zwischen den Ärztekammern und den Anbietern. Diese Nummer wird nicht im elektronischen Arztausweis gespeichert oder aufgedruckt.

Im Rahmen des Beantragungsprozesses erhebt der Anbieter weitere Daten, wie Geburtsdatum und -Ort sowie die (Melde-) Adresse und Daten des vorgelegten amtlichen Ausweisdokumentes zum Zwecke der sicheren Identifikation des antragstellenden Arztes. Diese Daten dienen der zweifelsfreien Zuordnung des Antragstellers zwischen Anbieter und zuständiger Ärztekammer.

1.8. Wie sieht der elektronische Arztausweis aus?



1.9. Wie lange ist der elektronische Arztausweis gültig?

Die so genannten elektronischen Zertifikate des elektronischen Arztausweises sind maximal 5 Jahre gültig. Abhängig von den verwendeten kryptographischen Algorithmen kann diese Gültigkeitsdauer in Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auch verkürzt werden.

Innerhalb der Vertragslaufzeit sorgt Ihr Anbieter bei Bedarf für den automatischen Austausch Ihres Ausweises. Über die so genannte Telematik-ID (Eindeutige Identifikationsnummer in der Telematik) ist sichergestellt, dass Zugriffsrechte, die beispielsweise für eine elektronische Patientenakte von Ihren Patienten für Ihren alten Ausweis ausgesprochen worden sind, auch für Ihren neuen Ausweis erhalten bleiben. Heutige Anwendungen nutzen die Telematik-ID noch nicht.

1.10. Mir sind die Fachbegriffe um die Telematikinfrastruktur fremd. Gibt es ein Glossar?

... Telematikinfrastruktur, Konnektor, Trust Service Provider (TSP), Zertifikate, (eHealth-)Kartenterminal, Kommunikation für Leistungserbringer (KOM-LE), Secure Module Card Typ B (SMC-B)...

[https://fachportal.gematik.de/fileadmin/user_upload/fachportal/files/Spezifikationen/Methodische Festlegungen/gemGlossar_V400.pdf](https://fachportal.gematik.de/fileadmin/user_upload/fachportal/files/Spezifikationen/Methodische_Festlegungen/gemGlossar_V400.pdf)

1.11. Ich bin Vertragsarzt - benötige ich den elektronischen Arztausweis? Ab wann?

Siehe Antwort: 1.3

1.12. Ich bin Krankenhausarzt - benötige ich den elektronischen Arztausweis? Ab wann?

Unter anderem für die Nutzung der Anwendung Notfalldatenmanagement wird ein elektronischer Arztausweis zwingend benötigt. Das Notfalldatenmanagement auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) wird lt. eHealth-Gesetz ab 2018 zur Verfügung stehen. Ob und wie Krankenhausbetreiber diese gesetzliche Anforderung umsetzen erfragen Sie bitte beim Krankenhausbetreiber.

Siehe Antwort: 1.3

1.13. Ich arbeite im Bereitschaftsdienst der KV oder in sonstigen Rettungs- und Notdiensten Benötige ich den elektronischen Arztausweis? Ab wann?

Siehe Antwort: 1.3,1.12

1.14. Ich bin in Honorararzt und in unterschiedlichen Praxen und Krankenhäusern tätig. Benötige ich den elektronischen Arztausweis? Ab wann?

Siehe Antwort: 1.3,1.12

1.15. Was gilt für Krankenhausärzte, die eine Tätigkeit im ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung ausüben?

Siehe Antwort: 1.3,1.12

1.16. Benötige ich den elektronischen Arztausweis als Privatarzt?

Nein, nicht zwingend.

1.17. Wie kann ich als Privatarzt eArztbriefe sicher elektronisch verschicken?

Mit Hilfe des elektronischen Arztausweises und einer sicheren Internet-Anwendung (S/MIME-fähiger E-Mail-Software) ist es möglich, elektronische Arztbriefe von Arzt zu Arzt sicher und Ende-zu-Ende-verschlüsselt zu verschicken.

1.18. Wo erhalte ich Beratung zum elektronischen Arztausweis?

Diese Informationen erhalten sie bei Ihrer Ärztekammer.

1.19. Was ist das Sichere Netz der Kassenärztlichen Vereinigungen?

Als „Sicheres Netz der KVen“ wird die Online-Infrastruktur des KV-Systems bezeichnet. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter <http://www.kbv.de/html/14098.php> oder bei Ihrer KV.

1.20. Welche Unterschiede bestehen in der Arztbriefschreibung über KV-Connect, KV-Safenet oder KV-Flexnet?

Als „Sicheres Netz der KVen“ wird die Online-Infrastruktur des KV-Systems bezeichnet. Hierfür existieren u.a. zwei Zugangswege. Einerseits das KV-SafeNet, hierbei wird ein VPN (Virtual Private Network) mit Hilfe eines in Hardware gesicherten kryptographischen Schlüssels aufgebaut. Weiterhin existiert als Zugangsweg zum sicheren Netz der KVen das so genannte KV-FlexNet. Hierbei wird ebenfalls ein VPN aufgebaut, aber die kryptographischen Schlüssel sind durch Software abgesichert. Mit dem Begriff KV-Connect werden die Anwendungen im Sicheren Netz der KVen umfasst.

Für die Nutzung der Anwendung „elektronischer Arztbrief“ sollte die Art und Weise des Zugangs zum Sicheren Netz der KVen keine Rolle spielen. Die elektronischen Arztbriefe sollten zur Absicherung der Integrität und Authentizität sowie zur Wahrung der Rechtssicherheit mit Hilfe des elektronischen Arztausweises elektronisch signiert sein.

Quelle:

<https://www.kv-telematik.de/praxen-und-krankenhaeuser/sicheres-netz-der-kven/>

1.21. Was muss ich bei der Anlage eines Medikationsplans / Notfalldatensatzes beachten?

Für die Nutzung des Notfalldatensatzes benötigen Sie ab 01.01.2018 einen eArztausweis. Ebenso ist der eArztausweis notwendig, um auf den elektronischen Medikationsplan auf der eGK des Patienten oder auf dessen zukünftige elektronische Patientenakte zuzugreifen.

1.22. Kann der Patient die von mir angelegten Daten auf der elektronischen Gesundheitskarte ändern?

Nein, der Patient kann keine von Ihnen angelegten Daten löschen. Er kann allerdings die Einwilligung in die Nutzung einer Anwendung jederzeit widerrufen. Infolgedessen werden alle Daten der Anwendung auf der elektronischen Gesundheitskarte gelöscht. Ansonsten hat der Patient nur Leserechte, für die auf der elektronischen Gesundheitskarte abgelegten Informationen.

1.23. Was genau versteht man unter der elektronischen Patientenakte?

Die detaillierte Ausgestaltung der elektronischen Patientenakte ist noch offen. Bis zum Ende des Jahres 2018 muss die gematik allerdings die spezifikatorischen Vorleistungen abgeschlossen haben.

2. Fragen zu Antrag und Herausgabe

2.1. Warum kann meine Kammer nicht einfach gegenüber dem Vertrauensdiensteanbieter bestätigen, dass ich Arzt bin und mir meinen elektronischen Arztausweis zusenden?

Da der elektronische Arztausweis in der Online-Welt weitreichende Einsatzmöglichkeiten (z. B. rechtsicherer Abschluss von Verträgen) hat, ist die Ausgabe der elektronischen Arztausweise mit deutlich höheren Sicherheitsmaßnahmen verbunden als die Ausgabe der bisherigen Papier-Ausweise. Hinsichtlich der qualifizierten elektronischen Signatur unterliegt der elektronische Arztausweis den strengen Anforderungen der EU-Verordnung eIDAS, dem Vertrauensdienstegesetz sowie hinsichtlich der Zugriffsmöglichkeit auf die Daten der elektronischen Gesundheitskarte zusätzlich den Anforderungen aus dem § 291a des SGB V.

Daher ist insbesondere eine sichere und gesetzeskonforme Identifizierung des antragstellenden Arztes Voraussetzung für den Erhalt eines elektronischen Arztausweises. Diese sichere Identifikation ist die Grundlage der Verknüpfung Ihrer realen und Ihrer virtuellen Identität. Die sichere und korrekte Ausführung der Identifikation verhindert einen Identitätsdiebstahl und somit den Missbrauch Ihrer Identifikation in der Online-Welt.

Im Rahmen der vom Gesetzgeber geforderten sicheren Identifikation müssen Sie sich persönlich mittels Ihres amtlichen Ausweisdokuments ausweisen und im Beisein des Identifizierers unterschreiben.

Allerdings bieten die verschiedenen Anbieter auch eigene Identifizierungsverfahren an, in denen teilweise auf Basis einer für ein Bankkonto bereits in der Vergangenheit erfolgten Identifizierung zurückgegriffen wird. In diesen Fällen, z. B. bei der Medisign GmbH mit dem BankIdent-Verfahren, müssen Sie nicht erneut identifiziert werden.

2.2. Wie lange dauert es von Antragstellung bis zur Lieferung des elektronischen Arztausweises?

Ca. 15 bis 20 Werktage. Ihr Ansprechpartner für Rückfragen ist in erster Linie der jeweilige Anbieter.

2.3. Warum muss ich für meine Identifizierung in der Ärztekammer (per KammerIdent) einen Termin vereinbaren?

Das KammerIdent darf nur von dafür extra zertifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt werden. Bitte vereinbaren Sie deshalb vorab Ihren persönlichen Termin – am besten über den Online-Terminkalender auf unserer Homepage (<https://www.aerztekammer-hamburg.org/earztausweis.html>).

2.4. Kann ich mich bei meiner Ärztekammer schon einmal identifizieren lassen und den Antrag dann später stellen?

Ja! Nutzen Sie unser kostenloses Angebot der Vorab-Identifizierung: Lassen Sie sich jetzt im Ärzteverzeichnis einen Termin geben, an dem Sie sich identifizieren lassen und stellen Sie den Antrag später.

2.5. Wer bietet einen elektronischen Arztausweis an?

Auf der Website Ihrer Ärztekammer können Sie eine aktuelle Übersicht der zugelassenen Anbieter von eArztausweisen einsehen.

2.6. Sollte ich das vom Anbieter angebotene Ausstattungspaket für Software und Kartenlesegerät nehmen?

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an den Anbieter Ihres Praxisverwaltungssystems.

2.7. Muss ich bei der Antragstellung meine EFN angeben?

Nein. Die korrekte EFN (einheitliche Fortbildungsnummer) wird durch Ihre zuständige Ärztekammer an den Anbieter übermittelt und von diesem optisch auf die Rückseite der Karte gedruckt.

Siehe auch Frage: 1.7

2.8. Wieso muss ich bei der Antragstellung meine E-Mailadresse angeben?

Eine E-Mail-Adresse wird im Rahmen des Antragsprozesses an zwei Stellen abgefragt. Einerseits fordert der Anbieter eine E-Mail-Adresse um Ihnen Informationen über die Abarbeitung des Antragsprozesses übermitteln zu können und andererseits können Sie eine E-Mail-Adresse angeben, die direkt in die Zertifikate aufgenommen wird. Hiermit können Sie dann – auch außerhalb der Telematikinfrastruktur – verschlüsselte E-Mails senden und empfangen (Stichwort: S/MIME-fähiger E-Mail-Software). Sie können an beiden Stellen dieselbe E-Mail-Adresse verwenden.

Siehe Antwort: 1.17

2.9. Was mache ich, wenn meine Kammer meine Daten an den Anbieter gesendet hat, ich aber von der Antragstellung Abstand nehmen möchte?

Die Übertragung der Antragsdaten an den Anbieter (die so genannte Vorbefüllung) stellt noch keine Beantragung eines elektronischen Arztausweises dar. Erst sofern Sie die Antragsunterlagen ausgedruckt, unterschrieben und sich identifizieren lassen haben, läuft das eigentliche Antragsverfahren.

Wenn Sie keinen eArztausweis beantragen wollen, müssen Sie nichts unternehmen. Die ggf. von der Kammer übertragenen (vorbefüllten) Daten werden entsprechend der Regelungen zum Datenschutz automatisch nach festgelegten Fristen im Antragsportal des Anbieters automatisch gelöscht, sofern Sie nicht darauf zugreifen und die Beantragung beenden.

2.10. Ich bin ein Nicht-EU-Bürger und die Deutsche Post verweigert mir die Identifikation mit meinem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT). Was kann ich tun?

Sofern Ihre Landesärztekammer das so genannte KammerIdent-Verfahren unterstützt sollten Sie anstelle des PostIdent-Verfahrens das KammerIdent-Verfahren bei der Antragstellung auswählen. Die Landesärztekammern akzeptieren den eAT als Ausweisdokument.

Falls Ihre zuständige Landesärztekammer das KammerIdent-Verfahren nicht anbietet, wenden Sie sich für diese Fälle an den Anbieter Ihrer Wahl, welcher Ihnen ein alternatives Identifikationsverfahren anbieten wird. Ggf. wird dann das so genannte NotarIdent-Verfahren angewendet oder der Anbieter übernimmt selbst die Identifikation durch eigenes Personal.

Nähere Informationen erhalten Sie vom jeweiligen Anbieter.

2.11. Kann ein Arzt bei einer Doppelmitgliedschaft bei der Zahn- und Ärztekammer zwei elektronische Arztausweise beantragen?

Dem Arzt, der gleichzeitig Mitglied bei der Zahnärztekammer und bei der Ärztekammer ist, ist die Möglichkeit gegeben, eArztausweise bei seiner Zahnärztekammer und bei seiner Ärztekammer zu beantragen. Ein Anwendungsszenario bei dem er beide eArztausweise benötigt ist allerdings nicht bekannt. Beide Arztausweise haben dieselben Berechtigungen, d.h. es besteht kein Unterschied zwischen den elektronischen Arztausweisen – man könnte also doppelten Kosten ohne Mehrwert sprechen.

3. Fragen zu Kosten und Förderung

3.1. Warum ist der elektronische Arztausweis kostenpflichtig? Wird er finanziell gefördert?

Gemäß der „Vereinbarung zur Finanzierung und Erstattung der bei den Vertragsärzten entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung und des Betriebes der Telematikinfrastruktur gemäß § 291a Absatz 7 Satz 5 SGB V sowie zur Abbildung nutzungsbezogener Zuschläge gemäß § 291a Absatz 7b Satz 3 SGB V vom 14. Dezember 2017*“ zwischen KBV und GKV-SV wird der elektronische Arztausweis mit 11,63 € je Quartal gefördert.

Quelle: http://www.kbv.de/media/sp/Anlage_32_TI_Vereinbarung.pdf

Die Kosten für den elektronischen Arztausweis entstehen zuvorderst und insbesondere aus den Anforderungen des Gesetzgebers, dass der elektronische Arztausweis eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) enthalten soll. Diese QES wird lediglich von wenigen zugelassenen Anbietern angeboten, die auf Grund der gesetzlichen Anforderungen hohe technische Hürden und Prüfungen absolvieren müssen. Auch die Identifikation des antragstellenden Arztes gemäß den gesetzlichen Anforderungen sowie die Bereitstellung der so genannten Public-Key-Infrastruktur, über welche ausgestellte Signaturen über 30 Jahre auf Gültigkeit geprüft werden können, sind mit hohen Kosten verbunden.

Siehe auch Frage: 3.3

3.2. Sind die Kosten für den elektronischer Arztausweis steuerlich absetzbar?

Die Absetzbarkeit der Kosten für den elektronischen Arztausweis ist vergleichbar mit den IT-Kosten für das Praxisverwaltungssystem. Im Detail kann Ihnen aber nur Ihr Steuerberater Auskunft geben.

3.3. In der Schweiz ist die Health Professional Card in den Mitgliedsbeiträgen der Ärzteorganisation enthalten, warum nicht auch in Deutschland?

Siehe auch Frage: 3

Eine vergleichbare Regelung hätte die Folge, dass alle Ärzte über Ihren Mitgliedsbeitrag dafür bezahlen würden, auch wenn sie den Ausweis für Ihre Tätigkeit nicht benötigen.

3.4. Mit welchen Gesamtkosten muss ich rechnen, um meinen Patienten die Nutzung der Telematikanwendungen anbieten zu können?

Die Gesamtkosten setzen sich aus einer Reihe ganz verschiedener Kosten zusammen, die sich final erst bestimmen lassen, wenn die Preisfindung der unterschiedlichen Industrieunternehmen am Markt sowie die Verhandlungen mit den Kostenträgern – zur Erstattung der initialen telematikbedingten Kosten für die neuen Komponenten (Kartenterminals, Konnektoren) – abgeschlossen sind.

Siehe auch Frage: 3,3.2

3.5. Wieviel Fördergeld erhalte ich für den elektronischen Arztbrief?

Der Gesetzgeber hat mit dem E-Health-Gesetz die Grundlage geschaffen, dass der Versand elektronischer Arztbriefe (eArztbriefe) in der vertragsärztlichen Versorgung gefördert wird, wenn die eArztbriefe mittels des eArztausweises qualifiziert elektronisch signiert werden.

Das Nähere zur Förderung regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) im Benehmen mit dem GKV-Spitzenverband -Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) im Rahmen einer Richtlinie.

Die KBV und der GKV-SV haben eine hälftige Förderung der Kosten des elektronischen Arztausweises vereinbart. D.h. im Zeitraum 01.01.2018 – 30.06.2019 wird jeder eArztbrief mit 55 Cent (28 Cent für den Sender und 27 Cent für den Empfänger) gefördert.

Quellen:

<http://www.kbv.de/html/earztbrief.php>

http://www.kbv.de/media/sp/Anlage_32_TI_Vereinbarung.pdf

3.6. Was ist grundsätzlich für den Erhalt der Förderung der eArztbriefschreibung notwendig?

Entsprechend dem E-Health-Gesetz ist die Förderung bei Nutzung der elektronischen Arztbriefe an die qualifizierte elektronische Signatur, z. B. des elektronischen Arztausweises, gebunden.

Siehe auch Antwort: 4.14

3.7. Ich bin Laborarzt, Pathologe, etc. Bekomme ich für meine Laborberichte, Befunde, etc, auch die eArztbrief-Förderung?

Siehe Frage: 3

4. Fragen zur Benutzung

4.1. Funktioniert der elektronische Arztausweis mit meiner Praxissoftware? Welche Hard- und welche Softwarekomponenten brauche ich?

Dies hängt von ihrem Praxisverwaltungssystem (PVS) ab. Bitte wenden Sie sich an Ihren PVS-Anbieter.

4.2. Kann ich mit dem elektronischen Arztausweis bei meiner KV online abrechnen?

Diese Information kann Ihnen Ihre zuständige Kassenärztliche Vereinigung geben.

4.3. Ich habe gehört, der elektronische Arztausweis ist nicht kompatibel mit der eGK. Stimmt das?

Dies trifft auf einige Karten zu. Da die elektronischen Gesundheitskarten außer dem Versichertenstammdatenabgleich noch keine Anwendungen unterstützen, fällt dies auch nicht ins Gewicht.

Der Anbieter Medisign hat aber zugesichert, dass noch vorhandene Vorläuferkarten, die zu aktuelleren eGKs inkompatibel sind, bei Bedarf ausgetauscht werden.

4.4. Kann ich anstelle des elektronischen Arztausweises auch eine günstigere Standard-Signaturkarte verwenden?

Für die unter 1.3. aufgeführten Anwendungen benötigen Sie einen elektronischen Arztausweis. Eine Standard-Signatur-Karte ist dafür nicht einsetzbar.

4.5. Gibt es eine Möglichkeit, einen Reserveausweis zu bestellen?

Nein, es besteht nicht die Möglichkeit einen Reserveausweis zu beantragen. Aber es besteht die Möglichkeit (kostenpflichtig) mehrere gültige elektronische Arztausweise inne zu haben. Die genaue Anzahl entscheidet die zuständige Ärztekammer.

4.6. Kann ich mehrere gültige elektronische Arztausweise gleichzeitig haben?

Es besteht die Möglichkeit (kostenpflichtig) mehrere gültige elektronische Arztausweise inne zu haben. Die genaue Anzahl entscheidet die zuständige Ärztekammer.

4.7. Ich habe technische Probleme bei der Nutzung des elektronischen Arztausweises. Wo bekomme ich Hilfe?

Bitte wenden Sie sich an Ihren Dienstleister für das Praxisverwaltungssystem bzw. ihren Dienstleister für die Telematikinfrastruktur (Konnektor, Kartenterminals, Karten) in ihrer Praxis.

4.8. Ich habe meine PIN vergessen. Was muss ich tun?

Nach dreimaliger Falscheingabe der PIN wird die Karte gesperrt. Kurz vor oder nach der Lieferung des Ausweises haben Sie mit getrennter Post einen PIN-Brief erhalten. Dieser enthält für jede Anwendung eine so genannte Transport-PIN, die Sie im Rahmen der „Karteninbetriebnahme“ in individuelle PINs geändert haben. Die neuen individuellen PINs sollten Sie auf den originalen PIN-Briefen notieren und sicher verwahren.

Weiterhin enthält der PIN-Brief aber auch für jede Anwendung eine so genannte PUK (Personal Unblocking Key). Zum Entsperren der gesperrten Karte benötigen Sie diese PUK. Falls Sie die PIN nicht mehr wissen, können Sie mit der zugehörigen PUK auch eine neue PIN vergeben. Aus Sicherheitsgründen kann eine PUK nur insgesamt zehnmal eingegeben werden. Dabei wird nicht zwischen richtiger und falscher PUK-Eingabe unterschieden. Die PUK kann nicht geändert werden. Sollten Sie die PUK zehnmal verwendet haben, so ist eine weitere Entsperrung einer zugehörigen, blockierten PIN nicht mehr möglich. Sie benötigen in diesem Fall einen neuen Ausweis.

4.9. Ich habe den elektronischen Arztausweis verloren, was muss ich tun?

Bitte melden Sie dies umgehend bei Ihrem Anbieter. Jeder Anbieter betreibt hierfür eine Sperrhotline. Dort müssen Sie das Sperrkennwort angeben, welches Sie bei der Beantragung angegeben haben und welches in Ihren Antragskopien enthalten ist. Der Ausweis wird dann irreversibel gesperrt. Ein einmal gesperrter Ausweis lässt sich nicht wieder reaktivieren, d. h. Sie müssen ihn durch einen neuen ersetzen. Der Anbieter gibt Ihnen dabei Informationen, wie Sie am einfachsten an einen neuen Ausweis gelangen.

4.10. Ich bin umgezogen. Bleibt der elektronische Arztausweis gültig?

Der Ausweis ist weiterhin gültig.

4.11. Ich gehe ins Ausland. Kann ich den elektronischen Arztausweis auch dort verwenden?

Der elektronische Arztausweis wird beim Abgang eines Kammermitgliedes ins Ausland nicht gesperrt. Die Nutzung und Akzeptanz der qualifizierten elektronischen Signatur ist über die eIDAS-Verordnung europaweit einheitlich geregelt, sodass zumindest die Signaturfunktion uneingeschränkt auch im europäischen Ausland nutzbar ist. Ob und welche sonstigen Anwendungen Sie im Ausland nutzen können, ist abhängig vom jeweiligen Land.

4.12. Kann ich die Verwendung des elektronischen Arztausweises an meine Mitarbeiter / Kollegen delegieren?

Die verschiedenen Anwendungen des elektronischen Arztausweises sind durch zwei unterschiedliche, mindestens 6-stellige PINs geschützt. Eine für die qualifizierte elektronische Signatur (QES) sowie eine für die restlichen Funktionen (Verschlüsseln, Authentisieren, Zugriff auf eGK-Daten). Diese PINs können aber auch gleich gesetzt werden.

Das Vertrauensdienstegesetz fordert die alleinige Kontrolle des Ausweisinhabers über den Ausweis. D.h. mindestens die Nutzung der QES-Anwendung sollten Sie nicht durch Dritte ermöglichen, da Ihnen hiermit ein (finanzieller) Schaden, auch Jahre später, durch den unberechtigten Abschluss rechtsgültiger Verträge in Ihrem Namen entstehen kann.

Ihre Praxisangestellten haben Zugriff auf die Funktionen des so genannten Praxisausweises, auch „Institutionskarte“ oder „SMC-B“ genannt. Diese Karte ist direkt dem Konnektor zugeordnet und ermöglicht – abgesehen von der qualifizierten elektronischen Signatur – identische Funktionen für Ihre Angestellten, damit Sie Ihren Ausweis nicht weitergeben müssen.

4.13. Ich kenne mich mit der Praxis der Erstellung und Prüfung digitaler Signaturen noch nicht aus. Wo bekomme ich Hilfe?

Die praktische Nutzung (Erzeugung und Prüfung) digitaler Signaturen kann nicht pauschal beantwortet werden und ist abhängig von der eingesetzten Software. Da im Gesundheitswesen die verschiedenen Anwendungen in der Regel direkt im Praxisverwaltungssystem / Primärsystem umgesetzt werden, kann Ihnen zur praktischen Nutzung der Anbieter dieser Systeme oder Ihr Dienstleister Auskunft geben.

4.14. Wie funktioniert die Abrechnung der elektronischen Arztbriefschreibung gegenüber meiner KV?

Siehe Antwort: 3

Die Abrechnung der elektronischen Arztbriefschreibung erfolgt im Rahmen der quartalsweisen KV-Abrechnung. (Nähere Informationen finden Sie dort: <http://www.kbv.de/html/earztbrief.php>)

Im Folgenden sollen die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Förderung und die sich daraus möglicherweise ergebenden Fragen adressiert werden.

Grundsätzlich sollte dem antragstellenden Arzt bewusst sein, dass der Besitz eines eArztausweises nur eine der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Förderung ist. Aus Sicht des Arztes sind noch folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

Notwendige Voraussetzung	Ansprechpartner	Fragen Arzt an Ansprechpartner
Das Praxisverwaltungssystem muss in der Lage sein, eArztbriefe zu versenden und zu empfangen	⇒ PVS-Anbieter des Arztes	<ul style="list-style-type: none"> • Ist PVS bei KBV/KV akkreditiert (https://www.kv-telematik.de/partner-und-softwarehaeuser/kv-connect-audit/audit-register/) • Nötig sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ PVS-Modul für eArztbrief und / oder eSignatur ○ Signaturanwendungskomponente ○ geeignetes Kartenterminal
Die Praxis muss an ein entsprechendes Kommunikationsnetz angeschlossen sein, um versenden und empfangen zu können.	⇒ zuständige KV und der PVS-Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> • Nötig ist: <ul style="list-style-type: none"> ○ Anschluss für KV-Safenet bzw. KV-FlexNet ○ oder: Anschluss an die Telematikinfrastruktur

4.15. Wann muss ich den elektronischen Arztausweis sperren lassen und was muss ich dafür tun?

Sie müssen den elektronischen Arztausweis sperren lassen, wenn Sie „keine alleinige Kontrolle“ mehr über die Karte haben, wie es im Gesetz heißt. Dies wird der Fall sein, wenn Sie die Karte verloren haben. Bitte wenden Sie sich an die Sperrhotline Ihres Anbieters, alternativ ist der Anbieter ggf. auch an die bundesweit einheitliche Sperrhotline 116 116 angeschlossen. Mit der Beantragung wird i.d.R. ein Sperrkennwort vereinbart, welches Sie für die Sperrung nutzen.

Wenden Sie sich im Falle des Verlustes nicht an Ihre Ärztekammer, diese ist nicht berechtigt im Falle des Verlustes Ihre Karte zu sperren. Die Ärztekammer sperrt Ihren eArztausweis lediglich im Falle des Approbationsentzuges.

4.16. Was tue ich bei Diebstahl/Verlust meines elektronischen Arztausweises?

Siehe auch Antwort: 4.15

4.17. Derzeit verschickt meine Praxisassistentin/MFA meine Arztbriefe? Muss ich dies zukünftig beim elektronischen Versand selbst erledigen?

Die Erzeugung der qualifizierten elektronischen Signatur eines elektronischen Arztbriefes entspricht der handschriftlichen Unterschrift eines papiergebundenen Arztbriefes. Die elektronische Unterschrift müssen Sie selber durchführen. Der eigentliche Versand eines von Ihnen unterschriebenen Dokumentes kann auch zukünftig delegiert werden.

4.18. Ich habe gehört, dass ich eine Vielzahl von elektronischen Unterschriften auch auf einmal leisten kann? Wie funktioniert dies und worauf muss ich dabei achten?

Durch die sog. Stapelsignatur erhalten Anwender des elektronischen Arztausweises die Möglichkeit, dutzende Dokumente nach einmaliger PIN-Eingabe elektronisch zu unterzeichnen. Tlw. gelten speziellere Anforderungen an die Absicherung der so genannten Stapelsignatur. Diese Anforderungen sind beschrieben in den Handbüchern zu Ihrer Software, die die Signaturerzeugung steuert.

4.19. Ersetzt eine Signaturanwendungskomponente den elektronischen Arztausweis?

Nein. Eine Signaturanwendungskomponente (SAK) ist eine Software. Diese steuert die kryptographischen Operationen für z. B. die Signaturerstellung durch die Karte bzw. die Verifizierung der Signatur. Auch das PIN-Management übernimmt die Software. D.h. die Software ersetzt die Karte nicht! Der so genannte eHealth-Konnektor (nicht der VSDM-Konnektor!) wird eine Signaturanwendungskomponente beinhalten.

4.20. Warum funktioniert mein eArztausweis von medisign (GO Karte) nicht im Zusammenspiel mit meinem Kartenleser und dem Konnektor von der compugroup?

Die heute in den Praxen installierten VSDM-Konnektoren unterstützen nicht das sogenannte PIN-Handling, insbesondere hinsichtlich der Kartenaktivierung der Vorläufer-HBA von Medisign (GO-Karten). Diese Funktionalität wird erst mit dem QES-fähigen eHealth-Konnektor Einzug nehmen, da auch erst mit diesem Typ die entsprechenden Anwendungen (NFDM bspw.) kommen, die eine QES erfordern.

Die Spezifikationen dieses Produkttyps des Konnektors wurden seitens der gematik im QIV / 2018 final veröffentlicht. Mit einem entsprechenden Funktionsupdate für den Konnektor ist voraussichtlich nicht vor dem QII / 2019 zu rechnen.

Ungünstig an dieser Situation ist insbesondere, dass eine Förderung heute für die Bestellung von elektronischen Heilberufsausweisen ausgelobt wird und die Karten auch in einem definierten Zeitfenster aktiviert werden müssen (Empfangs- und Aktivierungsbestätigung). Gleichzeitig die VSDM-Konnektoren diese Funktionalität aber nicht besitzen und die entsprechenden Anwendungen auch noch nicht bereitstehen.

Seitens Medisign wurden den Ärzten Informationen geliefert, wie bspw. mittels der noch vorhandenen (alten) Kartenterminals die Karten trotzdem in Betrieb genommen werden können, damit gegenüber dem Anbieter die Inbetriebnahme auch in dem erforderlichen Zeitfenster bestätigt werden kann. Dies ist lediglich ein Workaround. Wir gehen davon aus, dass der Konnektor in der oben genannten eHealth-Version die Kartenaktivierung unterstützt.

4.21. Der elektronische Arztausweis und Hausbesuche

Für Hausbesuche etc. verwende ich ein mobiles Kartenterminal, um die Versichertenstammdaten der eGKs der Patienten einzulesen. Im Handbuch meines mobilen Kartenterminals habe ich gelesen, dass erst der so genannte G2-eArztausweis hierfür nutzbar ist und nicht mein bisheriger eArztausweis der medisign (G0-HBA; Vorläuferkarte). Warum ist das so? Die Aussage aus dem Handbuch ist korrekt und hat den folgenden Hintergrund:

Die eArztausweise, die als sogenannte Vorläufer-HBA bzw. G0-Karten heute von medisign ausgegeben werden, unterstützen nicht das Card-2-Card-Verfahren in der gleichen Art und Weise wie es die Telematikinfrastruktur oder die Gesundheitskarten nutzen. Die Karten sind damit zueinander diesbezüglich inkompatibel.

Der Einsatz dieser eArztausweise ist nur sinnvoll in Verbindung mit Anwendungen, die die X.509-Zertifikate für die qualifizierte Signatur, die Authentifizierung oder die Verschlüsselung nutzen. Dazu zählen beispielsweise der elektronische Arztbrief, der Laborbefund oder die Quartalsabrechnung zur KV.

Anwendungen, aktuell lediglich das Versichertenstammdatenmanagement, die auf das Card-2-Card-Verfahren aufsetzen und damit CV-Zertifikate (card verifiable certificate) nutzen, sind mit diesen Vorläufer-Karten nicht nutzbar.

In Nutzungsszenarien mit sogenannten „mobilen Kartenterminals“ geht es um das Auslesen der Versichertenstammdaten (VSD) der eGK. Hierfür ist alternativ ebenfalls die SMC-B, auch Praxisausweis genannt, nutzbar. Diese Karten werden vom KV-System ausgegeben. Die SMC-B gibt es auch in einer so genannten ID000-Bauform (ähnlich einer SIM-Karte). Diese SMC-B (im SIM-Kartenformat) können Sie dauerhaft in einen speziellen Slot ihres mobilen Kartenterminals einstecken und per PIN aktivieren. Damit haben Sie die dauerhafte Möglichkeit der Nutzung des mobilen Kartenterminals, auch ohne einen eArztausweis der Generation-2. Die Dienstleister der PVS-Anbieter sollten auch zu diesen Themen Support anbieten.

Seitens der medisign hatten wir seinerzeit die Zusage, dass Vorläufer-Karten zu G2-Karten ausgetauscht werden, wenn der Nutzer hierfür einen Bedarf hat. Bitte gehen Sie in diesem Fall direkt auf medisign zu.

Die T-Systems, die Anfang des Jahres 2019 zugelassen werden soll, wird mit sogenannten G2-Karten antreten, die diese Einschränkung nicht aufweisen.

Ansonsten verweisen wir auch auf folgende Fragen in dieser FAQ:

Siehe auch Antwort: 0

Siehe auch Antwort: 4.20

5. Der nächste Ausweis

5.1. Die Gültigkeit meines elektronischen Arztausweises endet bald, worauf muss ich achten?

In der Regel sollte sich der Anbieter (Stichwort: Vertragsverlängerung) bzw. Ihre zuständige Ärztekammer an Sie wenden und Sie auf das Auslaufen Ihres Ausweises hinweisen. Eine Vertragsverlängerung hat den Vorteil, dass Sie keinen neuen Antragsprozess durchlaufen müssen und sich auch keiner erneuten Identifizierung unterziehen müssen. Auf Grund der Anforderungen aus der europäischen eIDAS-Verordnung, der rechtlichen Grundlage elektronischer Signaturen, sind diese Identifizierungen nämlich spezifisch für einen Anbieter und lassen sich nicht auf einen anderen Anbieter übertragen. Sie können sich aber auch in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Auslaufen der Gültigkeit direkt an Ihren bisherigen Anbieter wenden und einen so genannten Folgeantrag stellen. Bei dieser Beantragungsart bekommen Sie einen vollwertigen neuen Ausweis, ohne erneute Identifizierung.

5.2. Muss ich mich jedes Mal neu persönlich identifizieren lassen, wenn die Gültigkeit des elektronischen Arztausweises endet und ich nur eine neue Karte benötige?

Siehe Frage: 5